

# Satzung

## Unser Woltersdorf e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 09.05.2022 in 21516 Woltersdorf gegründet und führt den Namen „Unser Woltersdorf e.V.“, im Nachfolgenden WV genannt.
- (2) Der WV hat seinen Sitz in 21516 Woltersdorf. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des WV ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für alle Einwohner des Dorfes und der Umgebung, wie zum Beispiel:
  - Kinderfest
  - Bastelnachmittage für die Kinder zu verschiedenen saisonalen Anlässen wie Weihnachten, Ostern, Halloween, Herbst, Frühling
  - Halloweenfeier für die Kinder
  - Adventsnachmittage für Senioren und Kinder
  - Seniorennachmittage
- (2) Der WV ist dem Grundsatz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verpflichtet und parteipolitisch neutral.
- (3) Der WV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der WV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des WV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des WV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des WV kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des WV unterstützen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der zeitnah über die Aufnahme in den Verein entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft im WV endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung oder Auflösung des Vereins. Bei Beitragsrückständen, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied zu streichen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem WV ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des WV in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung des Vereins erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den WV.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist unaufgefordert mit dem Eintritt oder bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres zu zahlen. Eine anteilige Verrechnung des Mitgliedsbeitrages ist nicht zulässig.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des WV sind 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit aller Organe des WV ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
- (3) Alle von Organen des WV gefassten Beschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des WV. Sie findet jährlich einmal statt. Vorbereitung und Ablauf liegen in der Hand des Vorstandes. Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (2) Außerordentlich Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies die Belange des WV erfordern. Sie sind innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn mindestens 15% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich oder elektronisch beantragt haben. Die Einladung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung (bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 7 Tage vorher) in schriftlicher oder elektronischer Form dem Vorstand zu übermitteln.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
  - die Wahl des Vorstandes in Wahljahren,
  - die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes (Entlastung des Vorstandes),
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - die Entscheidung über eingereichte Anträge der Mitglieder und über den Widerspruch ausgeschlossener Mitglieder,
  - die Beschlussfassung über die Wahlordnung
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Versammlungsleitung kann einem Einzelmitglied oder einem Tagungsgremium übertragen werden. Hierüber wird bei Versammlungsbeginn auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (6) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu dieser Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder Beschluss als abgelehnt.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand in seiner Gesamtheit ist das höchste Organ zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 10 weiteren Mitgliedern.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht der Zuwahl eines Ersatzmitgliedes aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihre Amtszeit bis zur Übernahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes im Amt.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Der Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Dem Kassenprüfer ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenbücher des WV zu gewähren.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Die Änderung der Satzung bedarf einer Stimmenmehrheit von Dreivierteln der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten. Die beabsichtigten Änderungen sind im Einladungsschreiben im Wortlaut mitzuteilen.
- (2) Eine Satzungsänderung kann auch in jeder zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist eine solche Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder gemäß §6(2) einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der anwesenden Antragsteller.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Der geschäftsführende Vorstand ist dabei an Form und Frist für die Einberufung nicht gebunden, sie muss jedoch schriftlich oder elektronisch jedem Mitglied zugeleitet werden. Diese Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden alle im Aufnahmeantrag enthaltenen Angaben verarbeitet. Eine Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Mitglieds.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des WV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 Prozent sämtlicher Mitglieder des WV anwesend sind. Falls die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite

Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Versammlung beschließt mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des WV.

- (2) Das Vermögen des WV fällt bei seiner Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter, gemeinnütziger Zwecke an die Gemeinde Woltersdorf als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Woltersdorf, die das Vermögen des WV unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 09.05.2022 in 21516 Woltersdorf beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.